

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Zustandekommen von Vereinbarung

Angebote/Anfragen von Lieferanten sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns freibleibend. Aufträge werden also erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich; mündliche Abreden sind insoweit noch nicht wirksam und damit unverbindlich.

2. Technische Daten, Unterlagen und Geheimhaltung

2.1 Angaben aus Prospekten, Zeichnungen etc. sind nur dann verbindlich, sobald sie im Auftragsfall mit der Auftragsbestätigung ausdrücklich durch uns bestätigt werden.

2.2 Bauzeichnungen und Detailpläne unterliegen dem Urheberrecht. Sie sind uns daher auf unser Verlangen nach Ausführung wieder zurückzugeben. Der Lieferant ist nicht berechtigt, sie Dritten zur Kenntnis zu geben.

Für den Fall des schuldhaften Verstoßes gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung, schuldet uns der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe von jeweils 10.000 € pro Verstoß.

2.3 Konstruktions- und Formänderungen des Liefergegenstandes bleiben uns in dem Umfang vorbehalten, soweit sie von unseren Vertragspartnern vorgenommen werden und diese Änderungen für den Lieferanten zumutbar sind.

3. Lieferverzug

Gerät der Lieferant mit seiner Lieferung in Verzug, stehen uns Verzugszinsen sowie der Ersatz des Verzögerungsschadens zu. Ab dem Tag des Eintritts des Verzuges ist eine Geldleistung unter Unternehmern nach § 288 Abs. 2 BGB mit einem Zinssatz von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen („<https://www.basiszinssatz.de/>“)

4. Liefertermine und -fristen sowie Abnahme/Übergabe

4.1 Ist eine feste Lieferzeit vereinbart, beginnt sie am Tag der Absendung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor abschließender Klärung aller wesentlicher Details bei der Ausführung.

4.2 In der schriftlichen Auftragsbestätigung genannte Liefertermine- und -fristen sind verbindlich. Etwas anderes gilt nur, wenn und soweit ihnen der Lieferant ausdrücklich unter Benennung neuer unbedingter Liefertermine- und -fristen widersprochen hat und wir dem dann auch zugestimmt haben. Zur Einhaltung zählt der Wareneingang bei uns bzw. am vereinbarten Leistungsort.

4.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden können.

4.4 Hält der Lieferant Liefertermine- und -fristen aus Gründen, die in seiner Risikosphäre liegen, trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht ein, sind wir außerdem berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

4.5 Werden vom Lieferanten Liefertermine- und -fristen aus Gründen, die er nachweislich nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten, verpflichten sich die Vertragsparteien, entsprechend den veränderten Verhältnissen den Vertrag nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind allerdings von jeglicher Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung insoweit befreit und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, als die Lieferung infolge des Zeitablaufes für uns unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zumutbar ist.

4.6 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Teillieferungen nicht zulässig.

4.7 Die Besitzübergabe soll zum Eintritt des vereinbarten Liefertermins erfolgen. Damit gehen die Gefahr der zufälligen Beeinträchtigung, die Nutzungen und der Verkehrssicherungspflichten auf uns über.

4.8 Sollten durch Arbeitskämpfe und/oder andere nicht von uns zu vertretende Ereignisse Leistungshindernisse auftreten, die außerhalb unseres Willens liegen, so verschiebt sich der vereinbarte Termin um die durch diese Störung aufgetretene Zeit. Entschädigung- bzw. Ausgleichsansprüche jeglicher Art bestehen in diesem Fall für den Lieferant uns gegenüber nicht.

4.9 Wenn uns wegen einer Verzögerung, die infolge Verschuldens des Lieferanten entstanden ist, ein Schaden erwächst, so sind wir unsererseits unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im ganzen Monat aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß fertiggestellt werden kann.

5. Regelung zum Lieferantenregress

5.1 Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Kunden im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

5.2 Bevor wir einen von unserem Kunden geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 2, 439 Abs. 2 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Kunden geschuldet; dem Lieferanten/Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

5.3 Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

6. Garantien der Lieferanten

6.1 Der Lieferant garantiert, dass durch von ihm erbrachte Lieferungen / Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er garantiert, dass sie den einschlägigen nationalen, europäischen und internationalen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.

6.2 Der Lieferant garantiert zudem, dass die von ihm erbrachten Lieferungen / Leistungen dem neuesten Stand der Technik entsprechen.

6.3 Soweit der Liefergegenstand mit einem CE- und/oder GS-Kennzeichen versehen ist oder zu versehen ist, garantiert der Lieferant die normkonforme und zulässige Kennzeichnung des Produktes, einschließlich der Durchführung der Prüfung nach § 22 Abs. 5 ProdSG.

6.4 Entsprechen die Lieferungen / Leistungen nicht der übernommenen Garantie, haftet gegenüber uns der Lieferant für sämtliche daraus folgenden Schäden einschließlich Folgeschäden.

Die vertraglichen und gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben hiervon unberührt.

6.5 Wir sind berechtigt, vom Lieferanten die kostenlose Vorlage von Beschaffenheitszeugnissen bezüglich der Liefergegenstände zu verlangen.

6.6 Die Erhebung von Mängelrügen ist aus Beweis Zwecken nur schriftlich zulässig und wirksam. Der Adressat für solche Mängelrügen ist neben der Geschäftsleitung ein von dort bestimmter, konkreter Ansprechpartner, aus der Abteilung Einkauf.

6.7 Für die als Ersatz gelieferten Teile und Ausbesserungen beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate seit Fertigstellung der Ersatzleistung. Sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Leistungsgegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

7. Erfüllungsort

Für unsere Bestellungen gilt der sich aus unserer Auftragsbestätigung und dem dort verwendeten Incoterm (gemäß Incoterms 2010) ergebende Erfüllungsort. Erfüllungsort ist insoweit mit dem in dem jeweiligen Incoterm (gemäß Incoterms 2010) definierten Lieferort gleichzusetzen. Ist in der Auftragsbestätigung kein Erfüllungsort angegeben, erfolgt die Lieferung zu unserem Hauptsitz Unna (gemäß Incoterms 2010) Erfüllungsort für alle sonstigen Verpflichtungen aus der Lieferbeziehung ist – sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes ergibt – unser Geschäftssitz.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber ist nach Wahl des Bestellers der Sitz des Bestellers oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen den Besteller ist Hamm/Westf. (Deutschland) ausschließlicher Gerichtsstand. Wir sind jedoch auch zur Klageerhebung am Hauptsitz des Lieferanten berechtigt. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

8.2 Die Beziehungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

8.3 Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten. Der Vertrag oder diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Klauseln in seinen übrigen Teilen wirksam. Anstelle der unwirksamen Klauseln treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften.

8.4 Im Sinne des Datenschutzgesetzes wird darauf hingewiesen, dass wir Daten über unsere Geschäftsbeziehung und diesen Vertrag speichern und im Rahmen unserer geschäftlichen Zusammenarbeit verwenden.

59425 Unna (2024)